

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung, Immunitätsangelegenheiten, Bundesangelegenheiten und Internationale Angelegenheiten (Rechtsausschuss, 3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV
- Drucksache 7/2581 -**

**Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode**

A Problem

Die Geschäftsordnungsautonomie gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt und verpflichtet den Landtag zum Erlass sämtlicher von ihm als notwendig erachteter Regelungen, um ein ordnungsgemäßes und der Würde des Hauses angemessenes Arbeiten zu gewährleisten. Mit Blick auf die Gewaltenteilung trägt diese Gestaltungsautonomie mit dazu bei, die Unabhängigkeit des Landtages von der Landesregierung zu sichern.

Vor diesem Hintergrund hatten sich die Fraktionen dazu entschlossen, den rechtlichen Rahmen der parlamentarischen Arbeit im Landtag - die Geschäftsordnung - zu modernisieren und dies durch einen gemeinsamen Antrag umzusetzen. Zum einen soll eine Angleichung der den jeweiligen Fraktionen zur Verfügung stehenden Redezeiten erfolgen, um Kollegialität und Austausch zwischen den Fraktionen zu befördern. Die Anzahl der Aussprachen soll pro Fraktion auf eine pro Sitzungswoche beschränkt werden. Ferner soll die Befragung der Landesregierung künftig aktueller und lebendiger gestaltet werden. Dazu soll die Landesregierung in der Sitzung nicht mehr vorher schriftlich mitgeteilte Fragen beantworten. Vielmehr soll die Landesregierung in der Sitzung auf Fragen der Abgeordneten antworten, zu denen vorher lediglich die den Fragen zugrunde liegenden Themen mitgeteilt wurden.

Um hier Aktualität zu gewährleisten, soll die Landesregierung vor der Festlegung der Themen durch die Abgeordneten über die zentralen Themen ihrer aktuellen Kabinettsitzung informieren. Der lebendigen Gestaltung der Debatte soll auch die Einführung der Kurzintervention dienen, mit der Abgeordnete unmittelbar - unter Durchbrechung der Reihenfolge der vorher angemeldeten Rednerliste - auf Redebeiträge anderer reagieren können sollen.

Außerdem sollen die Regelungen zu den Redezeiten vereinfacht und die Folgen der Überschreitung angemeldeter Redezeiten durch Mitglieder der Landesregierung neu geregelt werden. Die Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfragen soll für die Landesregierung von zehn auf zwanzig Werktage verlängert werden. Schließlich soll durch die Streichung der bisherigen Anlage 6 der Geschäftsordnung die Neujustierung der Redezeitverteilung durch die Abkopplung von einer Änderung der Geschäftsordnung und ihrer Anlagen erleichtert werden.

B Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV auf Drucksache 7/2581 zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit einigen, vor allem redaktionellen, Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

So schlägt der Rechtsausschuss vor, die Rechte und Pflichten von Landtag und Landesregierung im Zusammenhang mit dem neu einzuführenden Instrument der Befragung der Landesregierung deutlicher und damit anwendungsfreundlicher zu justieren. So soll klargestellt werden, dass lediglich der Fragesteller eine Nachfrage stellen darf und dass die Landesregierung im Vorfeld die Tagesordnung der Kabinettsitzung zu übermitteln hat und nicht die - wertungsoffenen - „zentralen Themen“ wie noch im Entwurf vorgesehen. Auch soll die Landesregierung dazu verpflichtet werden, nachträgliche Erweiterungen der Tagesordnung mitzuteilen, was die Aktualität der Befragung fördern soll. Die fragestellenden Abgeordneten sollen dazu verpflichtet werden, die von ihnen gewählten Themen der Befragung - nicht die Fragen selbst - zwei Werktage früher zu übermitteln, als noch im Entwurf vorgesehen. Sollte die Tagesordnung des Kabinetts allerdings erweitert worden sein, soll es folgerichtig möglich sein, die beabsichtigten Themen der Befragung auch zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Bestimmte Redezeitvorgaben sollen, allerdings lediglich im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen und bei einer Regierungserklärung, sowohl für die Fraktionen als auch für die Landesregierung, wo allerdings eine rechtliche Bindungswirkung nicht möglich ist, um jeweils 5 Minuten erweitert werden. Aus systematischen Gründen soll die Regelung der Redezeitüberschreitung in eine andere als die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Vorschrift überführt werden. Das macht redaktionelle Folgeänderungen erforderlich.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV auf Drucksache 7/2581 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 7. Juni 2019

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)¹

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages	Beschlüsse des 3. Ausschusses
Der Landtag möge beschließen,	Der Landtag möge beschließen,
<ol style="list-style-type: none"> 1. die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 43, 64, 65, 66, 81, 84 sowie der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen, 2. die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen; 3. die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 43, 64, 65, 66, 81, 84, 85 sowie der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen, 2. unverändert 3. unverändert
Inhaltsverzeichnis:	Inhaltsverzeichnis:
§ 65 Befragung der Landesregierung	§ 65 unverändert
§ 81 Worterteilung, Wortentziehung und Kurzintervention	§ 81 unverändert

¹ Die vom Rechtsausschuss gegenüber dem Text des Entwurfs der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird. Der Fettdruck in der nicht im Entwurf enthaltenen Änderung des § 85 bezieht sich auf die Neufassung im Vergleich zum Bestand der Geschäftsordnung.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

§ 43 Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Landtages
können sein:

1. alle Vorlagen im Sinne dieser Geschäftsordnung;
2. Aussprachen zu Themen, die öffentliche Angelegenheiten sind und das Land betreffen, der Zahl ist in jeder Sitzungswoche auf eine Aussprache pro Fraktion begrenzt;
3. Regierungserklärungen und sonstige mündlich gegebene Berichte von Mitgliedern der Landesregierung.

§ 64 Kleine Anfragen

(1) Der Präsident übermittelt die Kleinen Anfragen der Mitglieder des Landtages unverzüglich der Landesregierung mit der Aufforderung, sie innerhalb einer Frist von zwanzig Werktagen schriftlich zu beantworten.

§ 65 Befragung der Landesregierung

(1) In der Regel findet in jeder Sitzungswoche lediglich eine Befragung der Landesregierung statt, in welcher die Mitglieder des Landtages der Landesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Den Fragen zugrunde liegen sollen vorrangig die von der Landesregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen; die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Die Frage einschließlich der einleitenden Bemerkung soll kurz gefasst sein und darf nicht länger als 2 Minuten benötigen; sie soll kurze Antworten ermöglichen. Es ist zulässig, eine Nachfrage zu stellen.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 43 Verhandlungsgegenstände

unverändert

§ 64 Kleine Anfragen

unverändert

§ 65 Befragung der Landesregierung

(1) In der Regel findet in jeder Sitzungswoche eine Befragung der Landesregierung statt, in welcher die Mitglieder des Landtages der Landesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Den Fragen zugrunde liegen sollen vorrangig die von der Landesregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen; die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Die Frage einschließlich der einleitenden Bemerkung soll kurz gefasst sein und darf nicht länger als 2 Minuten benötigen; sie soll kurze Antworten ermöglichen. **Der Fragesteller darf** eine Nachfrage stellen.

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

Zur Vorbereitung der Befragung der Landesregierung teilt die Landesregierung dem Landtag unverzüglich nach einer Kabinettsitzung deren zentrale Themen mit.

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, Fragen an die Landesregierung zu richten. Die den Fragen zugrunde liegenden Themen müssen durch den Fragesteller spätestens am Dienstag der Sitzungswoche bis 14.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. Die Themen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.

(3) Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Themen und die Fragesteller aufgerufen werden. Dabei soll ihn die Sorge um die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Befragung der Landesregierung, die Rücksicht auf die verschiedenen politischen Auffassungen und auf die Stärke der Fraktionen sowie die Rechte der Mitglieder des Landtages leiten. Der Fragesteller stellt bei der Befragung der Landesregierung die Frage vom Saalmikrofon aus. Die gestellten Fragen werden von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung während der Sitzung mündlich beantwortet, es sein denn, dass der Fragesteller einer schriftlichen Beantwortung zustimmt. Die Festlegung der Zuständigkeit für die Beantwortung der Frage bleibt der Landesregierung vorbehalten.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

Zur Vorbereitung der Befragung der Landesregierung **übermittelt** die Landesregierung dem Landtag **die Tagesordnung des Kabinetts, unmittelbar nachdem diese festgestellt worden ist. Wird die Tagesordnung der Kabinettsitzung erweitert, teilt die Landesregierung dies unverzüglich dem Landtag mit.**

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, Fragen an die Landesregierung zu richten. Die den Fragen zugrunde liegenden, **bestimmt zu bezeichnenden** Themen müssen durch den Fragesteller spätestens am **Freitag vor einer Sitzungswoche** bis 10.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. **Ist die Tagesordnung der Kabinettsitzung erweitert worden, sind unabhängig von der Frist nach Satz 2 auch Fragen zu dem erweiterten Teil der Tagesordnung zulässig, wenn die diesen Fragen zugrunde liegenden Themen bis spätestens 14.00 Uhr am Dienstag der Sitzungswoche beim Präsidenten eingegangen sind.** Die Themen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.

(3) unverändert

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

(4) Fragen, die nach Form oder Inhalt einen Missbrauch des Fragerechts darstellen, kann der Präsident zurückweisen. § 66 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Im Fall einer Zurückweisung entscheidet auf Antrag des Fragestellers der Landtag ohne Aussprache.

(5) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(6) Die Dauer der Befragung der Landesregierung ist auf eine Stunde begrenzt. Anträge zur Sache, Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind unzulässig.

§ 66 Aktuelle Stunde

(4) Die Dauer der Kurzdebatte ist auf eine Stunde beschränkt. Die von der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit, die 10 Minuten nicht überschreiten soll, bleibt unberücksichtigt.

Die Redezeit wird entsprechend dem Stärkeverhältnis auf die Fraktionen aufgeteilt. Die Redezeit soll für jeden Redner maximal 10 Minuten betragen. Die Verlesung von Erklärungen oder von Reden ist unzulässig. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist unzulässig.

Überschreitet die Landesregierung die vorgegebene Redezeit von 10 Minuten, wird auf Antrag einer Fraktion der über die vorgegebene Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen zu gleichen Teilen zur Verfügung gestellt; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 66 Aktuelle Stunde

(4) unverändert

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 81 Worterteilung, Wortentziehung
und Kurzintervention**

(3) Wer zur Sache sprechen oder im Anschluss an einen Debattenbeitrag in einer Aussprache eine Kurzintervention machen will, hat sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages durch Zuruf erfolgen.

(4) Je Debattenbeitrag sind nicht mehr als zwei Kurzinterventionen zulässig. Kurzinterventionen zu Debattenbeiträgen aus der eigenen Fraktion sind unzulässig.

(5) Auf eine Kurzintervention, die über die Saalmikrofone in freiem Vortrag zu erfolgen hat, kann der Redner vom Rednerpult erwidern. Kurzintervention und Erwidern dürfen die Dauer von jeweils 2 Minuten nicht überschreiten, wobei der Präsident im Falle von zwei nacheinander erfolgten Kurzinterventionen die Redezeit für die Erwidern entsprechend verlängern kann. Die Redezeit wird nicht auf die Redezeiten nach § 84 angerechnet.

(6) Für Zwischenfragen an den Redner in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zu Wort. Zwischenfragen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst vorgetragen werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt.

(7) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses****§ 81 Worterteilung, Wortentziehung
und Kurzintervention**

(3) Wer zur Sache sprechen oder im Anschluss an einen Debattenbeitrag in einer Aussprache eine Kurzintervention machen will, hat sich **durch den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführer** in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages durch Zuruf erfolgen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages****§ 84 Redezeit**

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von 5 Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Überschreitet die Landesregierung im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes die vorgegebene Redezeit, ist auf Antrag einer Fraktion der Ältestenrat einzuberufen, um erneut über die den Fraktionen im Rahmen der Aussprache zustehenden Redezeiten zu beraten. Erfolgt keine Einberufung des Ältestenrates oder kann dieser kein Einvernehmen hinsichtlich einer den jeweiligen Fraktionen im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraumes erzielen, steht der über die vorgegebene Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von 3 Minuten zu.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses****§ 84 Redezeit**

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von 5 Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet.

Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von 3 Minuten zu.

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages

(3) Die Redezeit zur Einbringung des Entwurfes des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes soll 25 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Bemessung der Redezeit für die Fraktionen hierbei eine Grundredezeit von 25 Minuten pro Fraktion. Im Übrigen gilt für die Beratung dieser Haushaltsvorlagen sowie für die Beratung der Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Einzelplänen in Zweiter Lesung bei der Bemessung der Redezeit § 84 Absatz 1.

(4) Die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung soll 25 Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundredezeit je Fraktion im Rahmen der der Regierungserklärung folgenden Aussprache 25 Minuten; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

(5) Überschreitet ein Mitglied des Landtages die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen; der Redner darf dann das Wort in derselben Aussprache zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

§ 85 Zusätzliche Redezeiten

(1) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung die im Ältestenrat angemeldeten Redezeiten, steht der über die **vereinbarte** Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen, die nicht an der Regierung beteiligt sind, zusätzlich zur Verfügung.

Beschlüsse des 3. Ausschusses

(3) Die Redezeit zur Einbringung des Entwurfes des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes soll **30** Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 gilt bei der Bemessung der Redezeit für die Fraktionen hierbei eine Grundredezeit von **30** Minuten pro Fraktion. Im Übrigen gilt für die Beratung dieser Haushaltsvorlagen sowie für die Beratung der Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Einzelplänen in Zweiter Lesung bei der Bemessung der Redezeit § 84 Absatz 1.

(4) Die Redezeit der Landesregierung im Rahmen einer Regierungserklärung soll **30** Minuten nicht überschreiten. Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundredezeit je Fraktion im Rahmen der der Regierungserklärung folgenden Aussprache **30** Minuten; im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

(5) unverändert

§ 85 Zusätzliche Redezeiten

(1) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung **im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes** die im Ältestenrat angemeldeten Redezeiten, **ist auf Antrag einer Fraktion der Ältestenrat einzuberufen, um erneut über die den Fraktionen im Rahmen der Aussprache zustehenden Redezeiten zu beraten. Erfolgt keine Einberufung des Ältestenrates oder kann dieser kein Einvernehmen hinsichtlich eines den jeweiligen Fraktionen im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraumes erzielen, steht der über die angemeldete Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.**

**Entwurf zur Änderung
der Geschäftsordnung des Landtages**

Anlage 6 gestrichen

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

unverändert

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV „Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 7. Wahlperiode“ in seiner 43. Sitzung am 12. September 2018 an den Rechtsausschuss überwiesen.

Sie war Gegenstand mehrerer Ausschusssitzungen, zuletzt der 54. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Juni 2019.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV mit Änderungen anzunehmen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Änderungsanträge zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV haben beantragt, Nummer 1 des Antrages der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV um die Aufnahme des § 85 zu erweitern und wie folgt zu fassen:

„1. die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 43, 64, 65, 66, 81, 84, 85 sowie der Anlage 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern anzunehmen;“.

Damit werde der aus systematischen Gründen beantragten Überführung der im Entwurf noch für den § 84 vorgesehenen Regelung der Redezeitüberschreitung in den § 85 Rechnung getragen.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV haben beantragt, in § 65 die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) In der Regel findet in jeder Sitzungswoche eine Befragung der Landesregierung statt, in welcher die Mitglieder des Landtages der Landesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Den Fragen zugrunde liegen sollen vorrangig die von der Landesregierung öffentlich gemachten Themen ihrer vorangegangenen Sitzungen; die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Die Frage einschließlich der einleitenden Bemerkung soll kurz gefasst sein und darf nicht länger als 2 Minuten benötigen; sie soll kurze Antworten ermöglichen. Der Fragesteller darf eine Nachfrage stellen. Zur Vorbereitung der Befragung der Landesregierung übermittelt die Landesregierung dem Landtag die Tagesordnung des Kabinetts, unmittelbar nachdem diese festgestellt worden ist. Wird die Tagesordnung der Kabinettsitzung erweitert, teilt die Landesregierung dies unverzüglich dem Landtag mit.“

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, Fragen an die Landesregierung zu richten. Die den Fragen zugrunde liegenden, bestimmt zu bezeichnenden Themen müssen durch den Fragesteller spätestens am Freitag vor einer Sitzungswoche bis 10.00 Uhr beim Präsidenten eingegangen sein. Ist die Tagesordnung der Kabinettsitzung erweitert worden, sind unabhängig von der Frist nach Satz 2 auch Fragen zu dem erweiterten Teil der Tagesordnung zulässig, wenn die diesen Fragen zugrunde liegenden Themen bis spätestens 14.00 Uhr am Dienstag der Sitzungswoche beim Präsidenten eingegangen sind. Die Themen werden der Landesregierung unverzüglich zugestellt.“

Zur Begründung wurde seitens der Antragsteller angeführt, dass damit die Rechte und Pflichten von Landtag und Landesregierung im Zusammenhang mit der Befragung der Landesregierung deutlicher justiert würden. Es werde klargestellt, dass lediglich der Fragesteller eine Nachfrage stellen dürfe und dass die Landesregierung die Tagesordnung der Kabinettsitzung zu übermitteln habe, was Auslegungsproblemen im Zusammenhang mit der Bestimmung der „zentralen Themen“ der Kabinettsitzung (so noch der Entwurf) vorbeugen solle. Auch werde die Landesregierung dazu verpflichtet, Erweiterungen der Tagesordnung mitzuteilen, was die Aktualität der Befragung der Landesregierung fördern solle. Außerdem sollten die den Fragen zugrunde liegenden Themen - nicht die Fragen selbst - zwei Werktage früher als im Entwurf vorgesehen übermittelt werden und bestimmt bezeichnet werden. Dies solle die Konkretheit der Befragung und die Vorbereitung darauf fördern. Mit Blick auf die mögliche Erweiterung der Tagesordnung des Kabinetts solle auch diese mitgeteilt werden. In diesem Falle solle eine Übermittlung der den Fragen zugrunde liegenden Themen bis zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleiben.

Vonseiten der Fraktion der AfD ist ausgeführt worden, dass die Verkürzung der Übermittlungsfristen die Abgeordnetenrechte zu stark beschneide. Im Übrigen seien die Formulierungen missverständlich, sodass der Eindruck entstanden sei, es müssten Fragen - und nicht zugrunde liegende Themen - vorab eingereicht werden.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV haben beantragt, in § 81 Absatz 3 Satz 1 nach den Wörtern „hat sich“ die Wörter „durch den jeweiligen Parlamentarischen Geschäftsführer“ einzufügen.

Damit werde die bisherige parlamentarische Praxis ausdrücklich in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV haben beantragt, in § 84 Absatz 3 und Absatz 4 die Angabe „25 Minuten“ durch die Angabe „30 Minuten“ zu ersetzen und in Absatz 1 die im Entwurf vorgesehene Regelung im Falle der Redezeitüberschreitung zugunsten einer Regelung in § 85 zu streichen und § 84 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Landtag festgelegt. Die Redezeit für die Einbringung eines Verhandlungsgegenstandes durch ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung einschließlich der Redezeiten der Berichterstatter soll die Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Bei der Bemessung der den Fraktionen zustehenden Redezeit im Rahmen der Aussprache ist von einer gleichen Grundredezeit für alle Fraktionen je Verhandlungsgegenstand von 5 Minuten auszugehen, zuzüglich weiterer 30 Sekunden Redezeit je Mitglied des Landtages, welches seitens der jeweiligen Fraktion gemäß § 38 Absatz 2 als Mitglied angezeigt wurde; bei Bruchteilen von Minuten wird auf volle Minuten aufgerundet. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann hiervon abgewichen werden, insbesondere können einheitliche Redezeiten für alle Fraktionen zu einem Verhandlungsgegenstand bestimmt werden. Mitgliedern des Landtages, die keiner Fraktion angehören, steht je Verhandlungsgegenstand eine Redezeit von 3 Minuten zu.“

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV haben beantragt, die im Entwurf in § 84 vorgesehene Regelung der Redezeitüberschreitung zugunsten einer Regelung in § 85 zu überführen und § 85 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Überschreiten die Mitglieder der Landesregierung im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes die im Ältestenrat angemeldeten Redezeiten, ist auf Antrag einer Fraktion der Ältestenrat einzuberufen, um erneut über die den Fraktionen im Rahmen der Aussprache zustehenden Redezeiten zu beraten. Erfolgt keine Einberufung des Ältestenrates oder kann dieser kein Einvernehmen hinsichtlich eines den jeweiligen Fraktionen im Rahmen des Verhandlungsgegenstandes zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraumes erzielen, steht der über die angemeldete Redezeit hinausgehende Zeitraum den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass damit der Entwurf in den Formulierungen konkretisiert und aus systematischen Gründen in den § 85 überführt werde, eine inhaltliche Änderung des Entwurfes sei damit nicht verbunden.

Der Änderungsantrag ist mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

2. Zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD, DIE LINKE und BMV auf Drucksache 7/2581 insgesamt

Der Antrag ist in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und Freie Wähler/BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen worden.

Schwerin, den 7. Juni 2019

Philipp da Cunha
Berichtersteller